

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und D. J. M. de Grave) und Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma, B. Klein und T. Henze)

*Streithelferinnen zur Unterstützung des Königreichs der Niederlande:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, A.-L. Vendrolini, J. Gstalter und B. Cabouat), Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenc), Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson, S. Behzadi-Spencer, S. Ossowski und H. Walker im Beistand von K. Bacon, Barrister)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 10. April 2008, Königreich der Niederlande/Kommission (T-233/04), mit dem das Gericht die Entscheidung C(2003) 1761 final der Kommission vom 24. Juni 2003 über die staatliche Beihilfe N 35/2003 betreffend das vom Königreich der Niederlande angemeldete System des Handels mit Emissionsrechten für Stickstoffoxide für nichtig erklärt hat

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 10. April 2008, Niederlande/Kommission (T-233/04), wird aufgehoben.
2. Die Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen
3. Die Klage wird abgewiesen
4. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten, die der Europäischen Kommission und ihm selbst durch das Verfahren im ersten Rechtszug entstanden sind.
5. Die Europäische Kommission und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen durch das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.
6. Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Republik Slowenien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 223 vom 30.8.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Lady & Kid A/S, Direct Nyt ApS, A/S Harald Nyborg Isenkram- og Sportsforretning, KID-Holding A/S/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-398/09) <sup>(1)</sup>

*(Nichterstattung einer rechtsgrundlos entrichteten Abgabe — Ungerechtfertigte Bereicherung aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Einführung dieser Abgabe und der Aufhebung anderer Abgaben)*

(2011/C 311/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

### Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Lady & Kid A/S, Direct Nyt ApS, A/S Harald Nyborg Isenkram- og Sportsforretning, KID-Holding A/S

*Beklagter:* Skatteministeriet

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Østre Landsret — Auslegung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-192/95, Comateb u. a., und der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge — Ablehnung der Erstattung einer nationalen Abgabe, die für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar befunden worden ist, mit der Begründung der ungerechtfertigten Bereicherung wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Einführung der rechtswidrigen Abgabe und der Aufhebung anderer Abgaben, die auf einer anderen Grundlage erhoben wurden — Nichterstattung, die Wirtschaftsteilnehmer, die Waren einführen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern, die vergleichbare inländische Waren kaufen, wegen der im Vergleich zu den Letztgenannten höheren Zahlung der rechtswidrigen Abgabe benachteiligt

### Tenor

Die Regeln des Unionsrechts über die Rückforderung rechtsgrundlos entrichteter Beträge sind dahin auszulegen, dass diese Rückforderung nur dann zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen kann, wenn die von einem Abgabepflichtigen ohne Rechtsgrund gezahlten Beträge, die in einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, unmittelbar auf den Abnehmer abgewälzt wurden. Das Unionsrecht verwehrt es daher einem Mitgliedstaat, die Erstattung einer rechtswidrigen Abgabe mit der Begründung abzulehnen, dass die vom Abgabepflichtigen rechtsgrundlos entrichteten Beträge mit einer Einsparung aus der gleichzeitigen Aufhebung anderer Abgaben verrechnet worden seien, da eine solche Verrechnung aus der Sicht des Unionsrechts nicht als ungerechtfertigte Bereicherung in Bezug auf die erstgenannte Abgabe angesehen werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 312 vom 19.12.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — Deutschland) — Karl Heinz Bablok u. a./Freistaat Bayern**

(Rechtssache C-442/09) <sup>(1)</sup>

*(Genetisch veränderte Lebensmittel — Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 — Art. 2 bis 4 und 12 — Richtlinie 2001/18/EG — Art. 2 — Richtlinie 2000/13/EG — Art. 6 — Verordnung (EG) Nr. 178/2002 — Art. 2 — Imkereiprodukte — Eintrag von Pollen aus genetisch veränderten Pflanzen — Folgen — Inverkehrbringen — Begriffe „Organismus“ und „Lebensmittel, die Zutaten enthalten, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt werden“)*

(2011/C 311/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Karl Heinz Bablok, Stefan Egeter, Josef Stegmeier, Karlhans Müller, Barbara Klimesch

Beklagter: Freistaat Bayern

Andere Beteiligte: Monsanto Technology LLC, Monsanto Agrar Deutschland GmbH, Monsanto Europe SA/NV

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bayerischer Verwaltungsgerichtshof — Auslegung von Art. 2 Nrn. 5 und 10, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1) — Eintrag von Pollen aus genetisch veränderten Pflanzen, die keine Fortpflanzungsfähigkeit mehr besitzen, in Imkereiprodukte — Begriffe „genetisch veränderter Organismus“ und „hergestellt aus GVO“

## Tenor

1. Der Begriff des genetisch veränderten Organismus im Sinne von Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ist so auszulegen, dass ein Stoff wie der Pollen einer genetisch veränderten Maissorte, der seine Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat und in keiner Weise fähig ist, in ihm enthaltenes genetisches Material zu übertragen, nicht mehr von diesem Begriff erfasst wird.
2. Art. 2 Nrn. 1, 10 und 13 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und Art. 6 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür sind so auszulegen, dass dann, wenn ein Stoff wie Pollen, der genetisch veränderte DNA und genetisch veränderte Proteine enthält, nicht als genetisch veränderter Organismus angesehen werden kann, Produkte wie Honig und Nahrungsergänzungsmittel, die einen solchen Stoff enthalten, „Lebensmittel, die Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden“, im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1829/2003 darstellen. Diese Einstufung kann unabhängig davon erfolgen, ob der fragliche Stoff absichtlich hinzugefügt oder zufällig eingetragen wurde.
3. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1829/2003 sind so auszulegen, dass, soweit sie eine Pflicht zur Zulassung und Überwachung eines Lebensmittels implizieren, auf

diese Pflicht eine Toleranzschwelle, wie sie in Bezug auf die Kennzeichnung in Art. 12 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehen ist, nicht entsprechend angewandt werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. September 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Monsanto SAS u. a./Ministre de l'Agriculture et de la Pêche**

(Verbundene Rechtssachen C-58/10 bis C-68/10) (<sup>1</sup>)

**(Landwirtschaft — Genetisch veränderte Futtermittel — Sofortmaßnahmen — Maßnahme eines Mitgliedstaats — Vorläufige Aussetzung einer nach der Richtlinie 90/220/EWG erteilten Zulassung — Rechtsgrundlage — Richtlinie 2001/18/EG — Art. 12 — Sektorale Rechtsvorschriften — Art. 23 — Schutzklausel — Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 — Art. 20 — Bereits existierende Erzeugnisse — Art. 34 — Verordnung (EG) Nr. 178/2002 — Art. 53 und 54 — Tatbestandsmerkmale)**

(2011/C 311/10)

Verfahrenssprache: Französisch

## Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Monsanto SAS (C-58/10 und C-59/10), Monsanto Agriculture France SAS (C-58/10 und C-59/10), Monsanto International SARL (C-58/10 und C-59/10), Monsanto Technology LLC (C-58/10 und C-59/10), Monsanto Europe SA (C-59/10), Association générale des producteurs de maïs (AGPM) (C-60/10), Malaprade SCEA u. a. (C-61/10), Pioneer Génétique SARL (C-62/10), Pioneer Semences SAS (C-62/10), Union française des semenciers (UFS), vormalig Syndicat des établissements de semences agréés pour les semences de maïs (Seproma) (C-63/10), Caussade Semences SA (C-64/10), Limagrain Europe SA, vormalig Limagrain Verneuill Holding SA (C-65/10), Maisadour Semences SA (C-66/10), Ragt Semences SA (C-67/10), Euralis Semences SAS (C-68/10), Euralis Coop (C-68/10)

Beklagter: Ministre de l'Agriculture et de la Pêche

Andere Beteiligte: Association France Nature Environnement (C-59/10 und C-60/10), Confédération paysanne (C-60/10)

## Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État — Auslegung der Art. 20 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1), der Art. 12 und 23 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie